



Stadt
Schlieren

E n t w u r f

Verordnung

über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen

vom XXXXX

gültig ab XXXXX



A. Geltungsbereich

Art. 1

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

Geltungs-
bereich

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen,
 - mit der die Stadt Schlieren eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat
 - deren Angebote im Einzelfall von der Stadt anerkannt werden. Die Stadt kann für Betreuungsleistungen von Anbietern ohne Leistungsvereinbarung Maximalbeiträge festlegen.
- b) mit den betreuten Kindern in der Stadt Schlieren wohnhaft sind.

B. Grundsätze

Art. 2

Die Stadt Schlieren ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Die Berechnung der Beiträge der Stadt bzw. des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

C. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Die Stadt Schlieren legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden. In der Regel werden die durchschnittlichen Vollkosten anerkannt. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsbe-
rechtigte Betreu-
ungskosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.



Art. 5

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Netto-Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Lebenspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören:

Massgebendes
Einkommen

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinseinnahmen usw. (zur Zeit Summe der Ziffern 100 – 164 sowie Ziffer 181 und 188 der Steuererklärung).

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Weiter gehören dazu alle Personen, deren Unterhalt von den mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird (z.B. Kinder des Lebenspartners, Grosseltern).

Haushaltsgrösse

Art. 7

Die Stadt gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Berechnung
städtischer
Beitrag / Eltern-
beitrag

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse (Personen)			
	2	3	4	5+
-40'000	70%	75%	80%	80%
40'001-45'000	65%	70%	75%	75%
45'001-50'000	65%	70%	75%	75%
50'001-55'000	60%	65%	70%	75%
55'001-60'000	55%	60%	65%	70%
60'001-65'000	50%	55%	60%	65%
65'001-70'000	45%	50%	55%	60%
70'001-75'000	45%	50%	55%	55%
75'001-80'000	40%	45%	50%	55%
80'001-85'000	35%	40%	45%	50%
85'001-90'000	30%	35%	40%	45%
90'001-95'000	25%	30%	35%	40%
95'001-100'000	20%	25%	30%	35%
100'001-120'000	10%	15%	20%	25%
120'001-140'000	5%	10%	15%	20%
ab 140'000	0%	0%	0%	0%

Für das 2. und jedes weitere Kind werden zwei zusätzliche Rabattstufen gewährt.



Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe sind für Ganz- und Halbtagesplätze in der Krippe ein Mindestbetrag pro Tag und Kind zu verrechnen.

Mindestbeitrag

Art. 9

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende einzureichende Unterlagen:

Berechnungs-
grundlagen

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdenklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung (bei Neuzuzug ev. auch der früheren Wohngemeinde); bei Quellenbesteuerung aktuellste Einkommens- und Vermögensnachweise
- aktuelle Salärabrechnungen oder aktuelle Betriebsbuchhaltung, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- Erklärung des Arbeitgebers über Beiträge an Kinderkrippen

Art. 10

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9.

Neuberechnung
der Beiträge

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen pro Jahr wesentlich verändert.

Art. 11

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine städtischen Beiträge gewährt und allfällig bereits ausbezahlte Beiträge zurück gefordert.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 12

Liegt das gestützt auf Art. 9 deklarierte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung, fordert die Stadt die zu viel bezahlten städtischen Beiträge nach.

Nachforderung
und
Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 9 deklarierte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten städtischen Beiträge nach.

Bei Vermögenveränderungen während der Bezugsdauer gemäss Art. 4, Abs. 2, fordert die Stadt die städtischen Beiträge zurück.

Nachforderungen und Rückerstattungen erfolgen auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Überprüfung kein Betreuungsverhältnis mehr besteht.



Art. 13

Der städtische Beitrag wird für maximal einen Monat nach Antragsstellung rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Schlieren auf Ende des Wegzugsmonats.

Art. 14

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach dieser Verordnung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt dem Statthalteramt.

Straf-
bestimmungen

Art. 15

Der Vollzug des Beitragsreglements erfolgt durch die Stadt.

Vollzug

D. Schlussbestimmungen

Art. 16

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 17

Der Stadtrat setzt diese Verordnung nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne in Kraft.

Inkraftsetzung

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Entscheid der Stimmberechtigten vom 6. Dezember 1992 über die Gewährung einer jährlich wiederkehrenden Defizitgarantie an den Kinderkrippenverein Schlieren aufgehoben.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom _____

WAHLBUERO SCHLIEREN

Präsident

Stadtschreiber
